Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 8059.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872., betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870. von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. genehmige Ich, bei Rückgabe des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, des unter dem 9. November 1867. von Mir genehmigten ersten Nachtrages, sowie des jetzt beschlossenen zweiten Nachtrages zu demselben, daß das der genannten Gesellschaft unter dem 1. Oktober 1866. ertheilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den zweiten Nachtrag bezeichneten Statut-Aenderungen fortbestehen bleibe, vorausgesetzt, daß die Eintragung der letzteren in das Handelsregister demnächst unbeanstandet erfolgt.

Berlin, den 3. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1872.

Zweiter Nachtrag

zu dem am 1. Oktober 1866. landesherrlich genehmigten Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin.

---

1. Zusatz zum 1. Absatz des §. 24. des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank vom $\frac{\text{24. Januar 1865.}}{\text{1. Oktober 1866.}}$

Statt des ersten Absatzes tritt folgender Satz:

Die Verminderung der emittirten Hypothekenbriefe geschieht entweder durch Ankauf oder durch Einlösung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos. Die Einlösung darf nicht unter dem Nennwerthe, sie kann aber mit einem Zuschlage, welcher 20 Prozent des Nennwerthes nicht übersteigen darf, erfolgen.

2. Zusatz zu §. 13. des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank vom $\frac{\text{24. Januar 1865.}}{\text{1. Oktober 1866.}}$ und des Nachtrages vom 9. November 1867.

ad a. Einschließlich der vorangehenden Verpflichtungen können Liegenschaften auch bis zu $\frac{2}{3}$ des durch landschaftliche Taxen ermittelten Ertragswerthes beliehen werden.

ad b. In Städten, in welchen die Versicherung der Gebäude bei öffentlichen Feuersozietäten vorgeschrieben ist, dürfen indessen hypothekarische Darlehne auch bis zu $\frac{2}{3}$ derjenigen Summe bewilligt werden, mit welcher die verpfändeten Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

3. Abänderung der im §. 26. Nr. 2. des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank vom $\frac{\text{24. Januar 1865.}}{\text{1. Oktober 1866.}}$ bedingten Vorschriften über Annahme von Depositen:

Statt der Worte: „wenigstens 6monatliche Kündigungsfrist“ soll vielmehr gesetzt werden:

»wenigstens 3monatliche Kündigungsfrist.«

Vorstehender Allerhöchster Erlaß nebst dem zweiten Statutnachtrage der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Eintragung des letzteren in das Handelsregister unbeanstandet erfolgt ist, und daß die Bekanntmachung auch durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöslin erfolgen wird.

Berlin, den 14. Juli 1872.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanzminister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Klützow.	Jacobi.	Greiff.	Wollny.

(Nr. 8060.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 16. d. M. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierneben zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 17. Juni 1872.

Es wird entrichtet von den im Hafen von Aarösund verkehrenden Schiffsfahrzeugen:

I. von sechs Tonnen (120 Ztr.) Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	2	Sgr.
beim Ausgange	2	„

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie leer oder geballastet oder nur mit Gegenständen der unten unter b. der Ausnahmen bezeichneten Art beladen sind;

II. von mehr als sechs Tonnen (120 Ztr.) Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	3	Sgr.
beim Ausgange	3	„

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	1½	Sgr.
beim Ausgange	1½	„

für jede 2 Tonnen der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als sechs Tonnen (120 Ztr.) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-,

Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, thönernen Drains, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, natürlichem oder künstlichem Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Aarösunder Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten Schiffen oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu zwei Tonnen Tragfähigkeit;

9) Fahrzeuge im Verkehr zwischen Bewohnern der Insel Aarö und Aarösund;

10) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

11) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

12) die zwischen Aarösund und Assens kursirenden Fährfahrzeuge.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit Behufs Erhebung der unter II. des Tarifs und der Ausnahme b. festgestellten Abgabe werden überschießende Beträge von Einer Tonne oder mehr für volle zwei Tonnen gerechnet, Bruchtheile der Tonnen dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Diejenigen Schiffe, welche nicht in den Hafen gehen, sondern am Hafendamm außerhalb des Hafens anlegen und die dortigen Pfähle benutzen um zu löschen, zu laden, zu kielholen oder zu kalfatern, haben das Hafengeld in derselben Weise zu entrichten, als wenn sie in den Hafen selbst gegangen wären.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8061.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872., betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. ermächtige Ich Sie, den Bau und die künftige Verwaltung der durch das Gesetz vom 25. März d. J. (Gesetz-Samml. für 1872. S. 288.) zur Ausführung für Rechnung des Staates genehmigten Eisenbahnen, und zwar: 1) der Eisenbahn von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit der Direktion der Ostbahn, 2) der Eisenbahn von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege der Eisenbahndirektion zu Cassel, 3) der Eisenbahn von Harburg nach Stade der Eisenbahndirektion zu Hannover, 4) der Eisenbahn von Arnsdorf nach Gassen der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst und 5) der Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg der Eisenbahndirektion zu Wiesbaden zu übertragen. Die gedachten Direktionen sollen auch hinsichtlich der ihnen übertragenen Bauausführung und Verwaltung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Zugleich bestimme Ich, daß für die vorbezeichneten Eisenbahnen das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Bauplänen erforderlich sind, sowie zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Mai 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 40,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 3. Juli 1872. Nr. 27. S. 117/118., ausgegeben am 4. Juli 1872.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Juni 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Greifswald zum Betrage von 800,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 20. Juni 1872. Nr. 25. S. 128/129.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).